

TE Vwgh Beschluss 2025/11/11 Ra 2023/11/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheingesetz

Norm

B-VG Art133 Abs4

FSG 1997 §26 Abs2 Z1

StVO 1960 §99 Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009

11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm und die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision des J H, vertreten durch die Puttinger Vogl Rechtsanwälte OG in Ried im Innkreis, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. September 2023, Zl. LVwG-652800/17/ZO/JW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Schärding), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde - insoweit in Bestätigung und teilweiser Abänderung eines entsprechenden Bescheids der belangten Behörde - dem Revisionswerber, gestützt u.a. auf § 24 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 2 Z 1 und § 30 Abs. 2 FSG, die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten entzogen, sowie als begleitende Maßnahmen die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, die Absolvierung einer Nachschulung, die Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung aufgetragen. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde - insoweit in Bestätigung und teilweiser Abänderung eines entsprechenden Bescheids der belangten Behörde - dem Revisionswerber, gestützt u.a. auf Paragraph 24, Absatz eins, und 3, Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer eins und Paragraph 30, Absatz 2, FSG, die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten entzogen, sowie als begleitende Maßnahmen die Beibringung

einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, die Absolvierung einer Nachschulung, die Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung aufgetragen.

2

Dem legte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen Folgendes zu Grunde:

3

Der am 6. Februar 2023 als Lenker eines Kraftfahrzeugs einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogene Revisionswerber habe sich anlässlich der Kontrolle, bei der der einschreitende Polizeibeamte (näher beschriebene) Symptome festgestellt habe, die vermuten ließen, dass sich der Revisionswerber in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befand, geweigert, sich betreffend eine Suchtgiftbeeinträchtigung ärztlich untersuchen zu lassen.

4

Der Revisionswerber sei wegen dieses Vorfalls mit einem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnis der belangten Behörde wegen Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 bestraft worden. Der Revisionswerber sei wegen dieses Vorfalls mit einem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnis der belangten Behörde wegen Übertretung des Paragraph 99, Absatz eins, Litera b, StVO 1960 bestraft worden.

5

Der vom Revisionswerber geltend gemachte Umstand, dass er Cannabis medizinisch verordnet konsumiere, ändere nichts daran, dass er als Lenker eines Kraftfahrzeugs bei Vorliegen von Symptomen, welche auf eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel hinweisen, zur entsprechenden Untersuchung verpflichtet sei.

6

Da der Revisionswerber (erstmalig) eine Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen habe, sei ihm die Lenkberechtigung für die in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten zu entziehen gewesen. Die begleitenden Maßnahmen seien auf § 24 Abs. 3 FSG gestützt. Da der Revisionswerber (erstmalig) eine Übertretung nach Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 begangen habe, sei ihm die Lenkberechtigung für die in Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer eins, FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten zu entziehen gewesen. Die begleitenden Maßnahmen seien auf Paragraph 24, Absatz 3, FSG gestützt.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, zu der nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof von der belangten Behörde eine Revisionsbeantwortung erstattet wurde.

8

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

10

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen (vgl. VwGH 1.10.2024, Ra 2024/11/0046, mwN). Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof

bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen vergleiche , VwGH 1.10.2024, Ra 2024/11/0046, mwN).

11

Die demnach für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision allein maßgebende Zulässigkeitsbegründung macht geltend, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage, ob auch Personen, die aus medizinischen Gründen Suchtgift einnehmen und über eine diesbezügliche fachärztliche Stellungnahme verfügten, verpflichtet seien, sich (iSd § 5 StVO 1960) untersuchen zu lassen. Die demnach für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision allein maßgebende Zulässigkeitsbegründung macht geltend, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage, ob auch Personen, die aus medizinischen Gründen Suchtgift einnehmen und über eine diesbezügliche fachärztliche Stellungnahme verfügten, verpflichtet seien, sich (iSd Paragraph 5, StVO 1960) untersuchen zu lassen.

12

Mit diesem Vorbringen wird nicht dargelegt, dass der Verwaltungsgerichtshof bei Entscheidung über die vorliegende Revision eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen hätte.

13

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird. Gemäß Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer eins, FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 begangen wird.

14

Gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600,-- Euro bis 5900,-- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht (lit. b). Gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600,-- Euro bis 5900,-- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in Paragraph 5, bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht (Litera b,).

15

Vor dem Hintergrund der Rechtskraft des Straferkenntnisses betreffend die Bestrafung des Revisionswerbers wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 stand für das Verwaltungsgericht die Begehung dieser Übertretung im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung bindend fest, was gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG iVm § 30 Abs. 2 FSG die Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate nach sich zu ziehen hatte (vgl. etwa VwGH 23.4.2025, Ra 2025/11/0009, mwN). Die angeordneten begleitenden Maßnahmen finden ihre Stütze in § 24 Abs. 3 FSG. Vor dem Hintergrund der Rechtskraft des Straferkenntnisses betreffend die Bestrafung des Revisionswerbers wegen einer Übertretung nach Paragraph 99, Absatz eins, Litera b, StVO 1960 stand für das Verwaltungsgericht die Begehung dieser Übertretung im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung bindend fest, was gemäß Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer eins, FSG in Verbindung mit Paragraph 30, Absatz 2, FSG die Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate nach sich zu ziehen hatte vergleiche , etwa VwGH 23.4.2025, Ra 2025/11/0009, mwN). Die angeordneten begleitenden Maßnahmen finden ihre Stütze in Paragraph 24, Absatz 3, FSG.

16

Ansichts dessen geht das Zulässigkeitsvorbringen der Revision, der Revisionswerber habe keine Übertretung iSd § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, weil ihm die Einnahme von Cannabis ärztlich verordnet worden sei, weshalb er den Harntest und die Durchführung einer klinischen Untersuchung berechtigt verweigert habe, ins Leere. Angesichts dessen geht das Zulässigkeitsvorbringen der Revision, der Revisionswerber habe keine Übertretung iSd Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 begangen, weil ihm die Einnahme von Cannabis ärztlich verordnet worden sei, weshalb er den

Harntest und die Durchführung einer klinischen Untersuchung berechtigt verweigert habe, ins Leere.

17

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen.

18

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 11. November 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023110158.L00

Im RIS seit

10.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at